



INHALTSVERZEICHNIS

Nachrufe

- Nr. 53 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 8.6.2.1 G/E der 4. BImSchV durch die Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 181 der Gemarkung Wurlitz, Katharinenhöhe 7, Rehau, durch die Firma RSB Bioverwertung Hochfranken GmbH, Brauhausstraße 9, 95111 Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 54 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW's mit Gasaufbereitung und Trafo zur Flexibilisierung auf dem vorhandenen Betriebsgelände mit den Flur-Nrn. 790 und 791 der Gemarkung Regnitzlosau in der Gemeinde Regnitzlosau durch die Firma Bioenergie Regnitzlosau GmbH & Co.KG, Nentschau 1, 95194 Regnitzlosau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 55 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen V „Kleppermühle“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1045/1 der Gemarkung Pilgramsreuth, Stadt Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr.56 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Ia - IV „Höllbach“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3013 (Ia), 3088 und 3089 (II), 3082 (IIIa) und 3070 (IV) der Gemarkung Rehau, Stadt Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 57 29. und 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Nr. 58 Versammlung der dinglichen Mitglieder des Abwasserverbandes Selbitztal
- Nr. 59 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Nr. 60 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 61 Aufgebot eines Sparkassenbuches

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Frau Elsbeth Thierauf

Trägerin des Verdienstkreuzes der Bundesrepublik Deutschland

Trägerin der Verdienstmedaille in Silber des Landkreises Hof

Trägerin der Bürgermedaille der Stadt Münchberg

*** 02.01.1923 † 07.06.2020**

Die Verstorbene war 36 Jahre im Kreistag tätig. Vom 01.05.1960 bis zur Gebietsreform 1972 gehörte sie dem Kreistag des Altlandkreises Münchberg an. Vom 01.05.1972 bis zum 30.04.1996 war sie Kreisträtin des Landkreises Hof.

Mit Elsbeth Thierauf verlieren wir eine Kommunalpolitikerin, die sich mit großem Sachverstand, Engagement und verantwortungsvollem Handeln im Kreistag, sowie auch bei der Bevölkerung des Landkreises hohes Ansehen erworben hat und sich hoher Wertschätzung erfreuen durfte.

Elsbeth Thierauf hat sich um die Stadt Münchberg und den Landkreis in besonderer Weise verdient gemacht. Wir werden sie in dankbarer und bleibender Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie sowie allen Angehörigen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Frau Maria Bauer

*** 12.02.1950 † 17.07.2020**

Die Verstorbene war von 2004 bis zu ihrem Renteneintritt 2015 im Landratsamt Hof tätig.

Stets zuverlässig und pflichtbewusst übte Maria Bauer ihre Aufgaben als Reinigungskraft aus. Wir sind Frau Bauer für die jahrelange, vertrauensvolle Zusammenarbeit dankbar und werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrem Sohn Marco sowie allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft, Trost und Gottes Segen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

53. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 8.6.2.1 G/E der 4. BImSchV durch die Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 181 der Gemarkung Wurlitz, Katharinenhöhe 7, Rehau, durch die Firma RSB Bioverwertung Hochfranken GmbH, Brauhausstraße 9, 95111 Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Hof.

Die Errichtung der Abwasserreinigungsanlage dient der Reinigung von anfallenden Prozessabwasser des bestehenden Betriebs, um bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation die gemäß Entwässerungssatzung geltenden Anforderungen einzuhalten. Der Abwasseranfall liegt bei etwa 60 m³/ Tag.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 8.4.1.1 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG unter Berücksichtigung des § 9 UVPG. Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben sich innerhalb eines rechtskräftigen, vorhabensbezogenen Bebauungsplans, welcher als „Sondergebiet Bioenergieanlage“ ausgewiesen ist, befindet und hierbei bereits eine Bewertung der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter sowie ggf. entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der Nutzung von Flächen und Boden berücksichtigt wurden. Zum Standort ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgelände realisiert wird und sich somit keine Änderungen zum Bestand ergeben. Der Standort befindet sich in keinem der unter der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete. Hinsichtlich der Vorhabensmerkmale sind erhebliche zusätzliche Immissionswirkungen (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche) nicht kennzeichnend für das Änderungsvorhaben. Stoffeinträge in den Untergrund oder Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zusätzliche Bodenversiegelung oder eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen nicht.

Standort und Untersuchungsraum (inkl. 1 km Radius) sind abgesehen von einzelnen Schutzobjekten (wie z.B.

Biotopen) nicht als besonders empfindlich einzustufen. In der näheren Nachbarschaft finden sich keine Wohnnutzungen. Relevante nachteilige Umweltwirkungen auf vorhandene Schutzobjekte im Umfeld sind aufgrund der Vorhabensmerkmale nicht zu erkennen.

Auch im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Änderungsvorhaben. Technische Minderungsmaßnahmen in der Abwasserbehandlung gemäß dem Stand der Technik sind vorgesehen. Die Vorreinigung der Abwässer vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer Entlastung der kommunalen Kläranlage, was sich im Hinblick auf das Schutzgut Gewässer positiv auswirkt.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der ökologischen Empfindlichkeit des Standorts und Untersuchungsraums sowie der vorhabensbedingten Auswirkungen und den daraus resultierenden Einwirkungen auf die Schutzgüter auch bei Umsetzung der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 24.07.2020

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

54. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW's mit Gasaufbereitung und Trafo zur Flexibilisierung auf dem vorhandenen Betriebsgelände mit den Flur-Nrn. 790 und 791 der Gemarkung Regnitzlosau in der Gemeinde Regnitzlosau durch die Firma Bioenergie Regnitzlosau GmbH & Co.KG, Nentschau 1, 95194 Regnitzlosau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Hof.

Die Leistungserhöhung erfolgt durch Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW's mit Gasaufbereitung und Trafostation sowie eines Technikgebäudes am vorhandenen Standort. Die Installation des neuen BHKW's erfolgt

innerhalb dieses Gebäudes. Für die Gesamtanlage beträgt die Feuerungswärmeleistung nach der Erweiterung 3669 kW.

Die Anlage soll im Flexibilisierungsbetrieb betrieben werden, daher sind ansonsten keine weitergehenden Änderungen der Anlage erforderlich.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert wird, dass sich in dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Biogas-Anlage in der Gemarkung Regnitzlosau“ der Gemeinde Regnitzlosau befindet. Zusätzliche Flächen außerhalb des Betriebsgeländes werden nicht benötigt. Es ergeben sich hierbei somit keine Änderungen zum Bestand. Der Standort der Anlage befindet sich in keinem der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete.

Im Beurteilungsgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Regnitzgrund“. Aufgrund der räumlichen Entfernung können standortbezogene potentielle Auswirkungen durch das Vorhaben in Verbindung mit den aufgeführten Merkmalen sowie durch von dem Vorhaben hervorgerufene Stoffeinträge für das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden. Des Weiteren befinden sich im Anlagenumfeld mehrere Biotope. Aufgrund der aufgeführten Merkmale des Vorhabens und der räumlichen Lage der maßgeblichen Immissionsorte kann die potentielle vorhabensbedingte Betroffenheit für im Anlagenumfeld vorhandene geschützte und sonstige Biotope ausgeschlossen werden. Relevante Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben werden auch keine relevanten nichtstofflichen Einwirkungen hervorgerufen (z.B. Lärm oder mechanische Einwirkungen), die sich als Wirkfaktor über andere nachteilige Umweltfaktoren im vorliegenden Raum erheben und somit im Sinne des UVPG als erheblich zu be-

werten sind.

Im weiteren Umfeld des Anlagenstandorts befindet sich ein Wasserschutzgebiet. Vorhabensbedingte Wirkfaktoren, die nach Art oder Umfang geeignet sind, relevante Umweltauswirkungen hervorzurufen, liegen nicht vor. Weitere unter Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG gelisteten Schutzgüter bzw. Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, Gebiete mit Überschreitung von Umweltqualitätsnormen usw.) befinden sich nicht im Einwirkungsbereich.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 27.07.2020

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

55. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen V „Kleppermühle“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1045/1 der Gemarkung Pilgramsreuth, Stadt Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Mit Antrag vom 30.06.2020 beantragten die Stadtwerke Rehau die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Stadtgebiet Rehau.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.3.2, in einer auf das gesamte Vorhaben (Förderung von zwei Brunnen) ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art und der Größe der Anlage sowie des Standortes der Benutzungsanlage TB V „Kleppermühle“ auch zukünftig nicht mit er-

heblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage III zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich die beantragte Fördermenge aufgrund der Grundwasserbilanz nicht negativ auf das Grundwasservorkommen auswirken wird. Zum Standort ist festzustellen, dass das Wassergewinnungsgebiet land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzt wird. Der Brunnen liegt im FFH-Gebiet „Nordbayerische Bachtäler“ um Rehau und im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge. Die Schutzzwecke werden nicht beeinträchtigt. Biotope sind durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 04.08.2020

Landratsamt Hof

Hohenberger
Regierungsdirektor

56. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Ia - IV „Höllbach“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3013 (Ia), 3088 und 3089 (II), 3082 (IIIa) und 3070 (IV) der Gemarkung Rehau, Stadt Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Mit Antrag vom 07.12.2019 beantragten die Stadtwerke Rehau die erforderliche wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Stadtgebiet Rehau.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.3.2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art und der Größe der Anlage, des zukünftigen Betriebs sowie des Standortes der Benutzungsanlagen TB Ia – IV „Höllbach“ auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage III zum UVPG.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich die beantragte Fördermenge durch eine Begrenzung der maximalen Absenkung der Betriebswasserspiegel nicht negativ auf das Grundwasservorkommen auswirkt. Zum Standort ist festzustellen, dass das Wassergewinnungsgebiet im Waldgebiet „Rehauer Forst“ und im FFH-Gebiet „Nordbayerische Bachtäler“ um Rehau liegt. Die FFH-Erhaltungsziele werden durch Betriebsauflagen sichergestellt. Biotope sind durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 04.08.2020

Landratsamt Hof

Hohenberger
Regierungsdirektor

57. 29. und 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 23. Juni 2020 die 29. und 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 (Gebührensatzung) beschlossen.

Auf die Bekanntmachung der o.g. Satzungen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 28.07.2020, Nr. 10/2020, wird hingewiesen.

Hof, den 29.07.2020

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender

58. Versammlung der dinglichen Mitglieder des Abwasserverbandes Selbitztal

Am **Donnerstag, den 10.09.2020**, findet um **16:00 Uhr** auf der Kläranlage Selbitztal in Naila, Mittelklingensporn 4, eine Versammlung der dinglichen Mitglieder des Abwasserverbandes Selbitztal statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsteher Herrn Frank Stumpf,
1. Bürgermeister der Stadt Naila
2. Vorstellung des Abwasserverbandes Selbitztal
3. Aufklärung über die Aufgaben des Verbandsausschusses
4. Wahl der dinglichen Mitglieder und deren Stellvertreter in den Ausschuss des AV Selbitztal
5. Sonstiges

59. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 28.07.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 4300018456** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 28.07.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

60. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 26.09.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 4300571819** angezeigt.

Der Vorstand hat am 29.07.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 29.07.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

61. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 28.07.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3833070885** angezeigt.

Der Vorstand hat am 03.08.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 03.08.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de